

## S a t z u n g

über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“  
der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgaben-  
gesetzes KAG - BayRS 2024-1-I - nachstehende

## S a t z u n g

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Hortes des Kinderhauses „Tohuwabohu“ Gebühren.

### § 2

#### Gebührentatbestand

Der die Gebühr begründende Tatbestand ist der Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes des Kinderhauses.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Krippe, den Kindergarten oder den Hort des Kinderhauses aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes.

### § 5

#### Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. für den Besuch des Kindergartens

mehr als 3 bis 4 Stunden	50,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	60,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	70,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	80,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	90,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	100,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	110,00 €

zusätzliche Betreuung nach 17.00 Uhr - 17.30 Uhr in Ausnahmefällen	6,00 €
-----------------------------------------------------------------------	--------

Mittagessen (pauschal) bzw. für das Einzelessen	45,00 € 2,80 €
----------------------------------------------------	-------------------

## 2. für den Besuch der Kinderkrippe

ab 2 bis 3 Stunden	120,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	150,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	180,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	210,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	270,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	300,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	330,00 €
zusätzliche Betreuung nach 17.00 Uhr - 17.30 Uhr in Ausnahmefällen	6,00 €
Mittagessen (pauschal)	35,00 €
bzw. für das Einzelessen	2,20 €

## 3. für den Besuch des Kinderhorts

ab 2 bis 3 Stunden	40,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	50,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	60,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	70,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	80,00 €
Spätbetreuung von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr	6,00 €
Mittagessen (pauschal)	45,00 €
bzw. für das Einzelessen	2,80 €

Bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen erfolgt eine Rückerstattung der Kosten für das Mittagessen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch des Kinderhauses ein monatliches Getränkegeld zu entrichten.

Getränkegeld bei Betreuung bis 6 Stunden	2,50 €
Getränkegeld bei Betreuung ab 6 Stunden	5,00 €

**§ 6**

**Höhe der Besuchsgebühr bei nur teilweiser Anwesenheit  
des Kindes während eines Besuchsmonats und bei  
Schließung der Krippe**

- (1) Die Besuchsgebühr kann auf Antrag erstattet werden, wenn sich ein Kind aus triftigen Gründen während des gesamten Monats nicht in der Krippe befunden hat.
- (2) Bei Schließung der Krippe für mindestens eine Woche verringert sich die Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 um ein Viertel (entsprechend verringert sich die Gebühr bei zwei Wochen, an denen die Krippe geschlossen bleibt, um die Hälfte, bei drei Wochen um drei Viertel).

**§ 7**

**Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden jeweils am Beginn eines Monats im voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Verwendung eines von der Stadt Weiden i.d.OPf. übermittelten Zahl-scheines bei Geldinstituten (nicht in der Einrichtung) einzuzahlen.

**§ 8**  
**Sonstiges**

- (1) Die Besuchsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Stadtjugendamt übernommen werden, wenn
- a) die Förderung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist und
  - b) die Belastung dem Kind und Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Der Antrag soll vor Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus beim Jugendamt gestellt werden. Dem Antrag sind Bescheinigungen über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 12 vom 01.07.1996  
ABI Nr. 24 vom 31.12.1998  
ABI Nr. 17 vom 17.09.2001  
ABI Nr. 1 vom 15.01.2004  
ABI Nr. 25 vom 31.12.2006  
ABI.Nr. 17 vom 31.08.2007  
Stadtratsbeschluss Nr. 128 vom 05.10.2009